

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft
„Elstergebirge-Göltzschtal“
und zur
Verleihung der Rechtsfähigkeit
als wirtschaftlicher Verein
vom 20. 08. 2010**

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Elstergebirge-Göltzschtal“ w. V. (wirtschaftlicher Verein) mit Sitz in 08223 Kottengrün, Kottengrüner Hauptstraße 38 wurde als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist und gemäß § 18 des Bundeswaldgesetzes anerkannt. Ihr wurde gemäß § 19 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen.

Plauen, den 20. 08. 2010

Dr. Lenk
Landrat

**Offenlegung der Änderung von Daten
des Liegenschaftskatasters**

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Rodewisch (1330):

1188/21 und 1188/22

Gemarkung Rützengrün (1333):

1/16, 1/21, 1/23, 2, 13/3, 13/4, 27/3, 28/6, 29, 29a, 30/3, 54/2, 54/4, 54c, 56/1, 61/3, 62, 63/1, 66/3, 72, 89, 106/26, 112/1, 254/1, 443, 445/1, 446/5, 446/8, 454/1 und 461

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Flurstücksnr.
3. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
4. Änderung der Angabe der Flächengröße
5. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
6. Änderung der Angaben zur Nutzung
7. Änderung des Gebäudenachweises

Die Änderung erfolgte aufgrund der Übernahme einer Katastervermessung und Abmarkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Trautmann im Bereich der Kreisstraße 7820 (Hauptstraße in Rützengrün).

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnotizen Nr. 1330-587 bis 588 und 1333-101 bis 132 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 27. 09. 2010 bis zum 29. 10. 2010
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle**

**des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnr. infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 16. 08. 2010

Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Sparkasse Vogtland wurde am 5. August 2010 sowie der Bestätigungsvermerk und der Gewinnverwendungsbeschluss am 19. August 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Er kann unter der Internet-Adresse:  **www.ebundesanzeiger.de** eingesehen werden.

**Beschlüsse der Kreistagssitzung
26. 08. 2010**

Beschluss-Nr. 10/6-36:

Der Kreistag des Vogtlandkreises beschließt einstimmig, die zukünftige Aufgabenerfüllung im Sozialgesetzbuch II (SGB II) gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Plauen in einem ARGE-Nachfolgemodell („optimiertes Jobcenter“) wahrzunehmen. Die beiden ARGEs im Vogtlandkreis, ARGE Agentur für Arbeit – Vogtlandkreis und ARGE Vogtlandkreis – Plauen, sind zu einer gemeinsamen Einrichtung zum 01. 01. 2011 zusammenzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Vorbereitung des Vollzugs des ARGE-Nachfolgemodells die Vertragsverhandlungen mit der Bundesagentur für Arbeit so zu führen, dass alle Möglichkeiten der Einflussnahme des Kreistages und seiner politisch gewählten Gremien im gegebenen Rechtsrahmen genutzt werden können, um eine optimale Betreuung der Leistungsempfänger zu gewährleisten.

Beschluss-Nr. 10/6-37:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei drei Enthaltungen die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage.

Beschluss-Nr. 10/6-38:

Der Kreistag wählt einstimmig Frau Anne Schwegler als Nachfolgerin von Frau Sandra Eisenreich in den Seniorenbirat Vogtlandkreis.

Beschluss-Nr. 10/6-39:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung:

1. Der Kreistag stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2009 des Klinikums Obergöltzschtal Rodewisch wie in Anlage 1 fest.
2. Der Kreistag beschließt die Verwendung des Jahresgewinnes in Höhe von 1.052.267,09 € wie folgt
493.148,48 € in die freien Gewinnrücklagen und 559.118,61 € in andere Gewinnrücklagen.
3. Der Kreistag entlastet die Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SächsEigBG.

Beschluss-Nr. 10/6-40:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung den Wirtschaftsplan 2011 für das Klinikum Obergöltzschtal Rodewisch.

Beschluss-Nr. 10/6-41:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Dörfelstraße“ in Mühlental zur Kreisstraße.

**Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung des
Vogtlandkreises
vom 08. 09. 2010**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. 07. 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07. 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 26. 08. 2010 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen die Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 18. 08. 2008 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Satz 3 des § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 26. 08. 2010 in Kraft.

Plauen, den 08. 09. 2010



Dr. Lenk
Landrat

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.